

Ersatzfahrzeugausweis - Gesuch

(nach Art. 9 VVV)

Die Verkehrssicherheit muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug **älter als 12 Jahre** und nach VTS Art. 33 länger als 1 Jahr nachprüfungspflichtig ist (siehe auch nächste Seite).

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden (SVG Art. 29).

Gesuchsteller / Fahrzeughalter

Name Vorname Firma	_____
Strasse Nr.	_____
PLZ Ort	_____
Tel Nr. und E-Mail	_____

Eingelöstes Original-Fahrzeug

Kontrollschild TG	_____
Fahrzeugart	_____
Marke Typ	_____
Stamm Nr.	_____

Betriebssicheres Ersatzfahrzeug

Fahrzeugart	_____
Marke Typ	_____
Stamm Nr.	_____
Datum der letzten Prüfung	_____

Das immatrikulierte, gebrauchsunfähige Fahrzeug ist wegen (Art des Schadens oder der auszuführenden Arbeiten)

vorübergehend bei (Name, Tel. Nr., Standort)

eingestellt und wird nach längstens 30 Tagen wieder mit oben genanntem Kontrollschild in Verkehr gebracht.

Ort und Datum**Unterschrift**

Beilagen: Fahrzeugausweis des Originalfahrzeuges und des Ersatzfahrzeuges

Bestätigung der Verkehrssicherheit des Ersatzfahrzeuges

Die Verkehrssicherheit muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug **älter als 12 Jahre** und nach VTS Art. 33 länger als 1 Jahr nachprüfungspflichtig ist.

Ersatzfahrzeug

Fahrzeugart	_____
Marke Typ	_____
Stamm Nr.	_____
Fahrgestell Nr.	_____
Datum der letzten Prüfung	_____

Bestätigender Fachbetrieb (Inhaber eines schweizerischen Händlerschildes der entsprechenden Fahrzeugart)

Firmenname	_____
Händlerschild Nr.	_____
Fachperson Name Vorname	_____

Das Fahrzeug wurde kontrolliert und ist verkehrssicher.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Bitte beachten Sie

- Für Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht ist die Bestätigung eines entsprechenden Fachbetriebes notwendig.
- Diese Bestätigung ist maximal 30 Tage gültig.

In folgenden Fällen kann die Verkehrssicherheit **NICHT** durch einen Fachbetrieb bestätigt werden:

- **Keine** Bestätigung möglich ist für Gefahrgutfahrzeuge und Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport.
- **Keine** Bestätigung möglich ist für Fahrzeuge mit **Mängeln** nach **Fahrzeugprüfung** oder **Polizeirapport**.

Die Bestätigung eines Fachbetriebes ist nur in folgenden Fällen erforderlich:

Fahrzeugart	Fahrzeug ist älter als 12 Jahre und die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaftswagen ▪ Lastwagen (Vmax. über 45 km/h) ▪ Sattelschlepper (über 3.5 t und Vmax. über 45 km/h) ▪ Sachtransportanhänger (über 3.5 t und Vmax. über 45 km/h) 	2 (1+1)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorräder ▪ Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ▪ Leichte und schwere Personenwagen ▪ Sachtransport- und Wohnanhänger über 750 kg unter 3.5 t 	3 (2+1)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinbusse ▪ Lieferwagen ▪ Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum ▪ Lastwagen (Vmax. unter 45 km/h) ▪ Sattelschlepper (unter 3.5 t oder Vmax. unter 45 km/h) 	3 (2+1)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Fahrzeuge ▪ Anhänger all dieser Fahrzeugarten (über 750 kg) ▪ Arbeitsanhänger (über 750 kg) 	6 (5+1)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbliche Traktoren ▪ Arbeitsmaschinen 	4 (3+1)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veteranenfahrzeuge aller genannten Fahrzeugarten 	7 (6+1)

Wichtige Hinweise

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG). ▪ Die Bewilligung wird erteilt, wenn das ordentlich immatrikulierte Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau oder dergleichen nicht gebrauchsfähig, und das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist. ▪ Als Ersatzfahrzeug kann grundsätzlich nur ein Fahrzeug derselben Fahrzeugart eingelöst werden. Ausnahmen können von der Behörde bewilligt werden. ▪ Die Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges wird nur erteilt, wenn der Fahrzeugausweis des Originalfahrzeuges beim Strassenverkehrsamt hinterlegt wird. ▪ Die Bewilligung ist auf längstens 30 Tage befristet und kann nicht verlängert werden. ▪ Kosten: Ersatzfahrzeugausweis Fr. 50.-- (Aufforderung zur Rückgabe Fr. 30.--) ▪ Die Bewilligung ist nach Ablauf der Frist unverzüglich dem Strassenverkehrsamt zurückzugeben. Kommt der Halter dieser Pflicht nicht nach, so trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen.
--

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag - 18.00 Uhr